

Kurztitel

Reifeprüfung - höhere Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe

Kundmachungorgan

BGBI. Nr. 41/1986 aufgehoben durch BGBI. Nr. 847/1992

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.02.1986

Außerkrafttretensdatum

31.12.1992

Text**4. ABSCHNITT****Beurteilung der Leistungen der Vorprüfung****Grundsätze für die Beurteilung**

§ 10. (1) Grundlage für die Beurteilung der Leistungen bei der Vorprüfung sind die vom Prüfungskandidaten bei der Lösung der Aufgaben erwiesene Kenntnis des Prüfungsgebietes, die hiebei gezeigte Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes. Bei der Beurteilung der praktischen Klausurarbeit sind insbesondere die Arbeitsorganisation (einschließlich Einsatz der Mitarbeiter), die Durchführung der Arbeit sowie deren Ergebnis zu berücksichtigen. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 11 Abs. 2, 5 und 7, § 12, § 14, § 15 Abs. 1 lit. a, 2 bis 4 und § 16 Abs. 1 Z 8 und Abs. 2 der Verordnung über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen, BGBI. Nr. 371/1974, Anwendung.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden sowohl auf die Beurteilung der einzelnen Klausurarbeiten sowie auf die Beurteilung des jeweiligen gesamten Prüfungsgebietes Anwendung. Bei der Beurteilung eines Prüfungsgebietes ist eine bessere Note als „Nicht genügend“ auch bei auf „Nicht genügend“ lautenden Teilbeurteilungen festzusetzen, wenn dies dem Gesamtbild der Leistungen in dem betreffenden Prüfungsgebiet entspricht. Die Leistungen, die der Prüfungskandidat in den Unterrichtsgegenständen „Küchenwirtschaft“, „Servierkunde“ und „Betriebspraktikum“ im IV. Jahrgang bisher erbracht hat, sind bei der Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten zu berücksichtigen.

(3) Die Teilbeurteilungen sowie die Beurteilungen in den einzelnen Prüfungsgebieten hat die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung vorzunehmen, die an dem Tag stattzufinden hat, an dem der jeweilige Prüfungskandidat die Vorprüfung abgeschlossen hat.

(4) Die Beurteilung der vom Prüfungskandidaten in den Klausurarbeiten erbrachten Leistungen hat auf Grund des vom Prüfer des jeweiligen Prüfungsgebietes zu stellenden und zu begründenden Beurteilungsantrages zu erfolgen.

(5) Die Prüfungskommission hat auch dann die Beurteilung der vom Prüfungskandidaten abgelegten Klausurarbeiten zu beschließen, wenn dieser die Vorprüfung nicht abgeschlossen hat.

(6) Auf Grund der Beurteilung der Klausurarbeiten hat die Prüfungskommission sodann die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten festzusetzen.

(7) Die Beschlüsse der Prüfungskommission sind gemäß § 35 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes zu fassen. Ist der Vorsitzende der Prüfungskommission der Meinung, daß ein Beschluß der Prüfungskommission gegen Rechtsvorschriften verstößt, hat er diesen Beschluß auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen.

(8) Das Zeugnis über die Vorprüfung ist dem Prüfungskandidaten spätestens innerhalb einer Woche auszufolgen. Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfungskandidaten unverzüglich nach dessen Festsetzung durch die Prüfungskommission mitzuteilen.

(9) Die in das Prüfungsprotokoll aufzunehmende Beurteilung der Vorprüfung ist vom Vorsitzenden sowie von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen.